



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz

Beratungsstelle bei der Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg

Jahresbericht 2020



Beratungsstelle bei der
Integrationsbeauftragten
des Landes Brandenburg

Inhalt

1. Einleitung	1
2. Statistische Auswertung	2
Anzahl der Anfragen	2
Anfragen von Einzelpersonen und Organisationen	4
Betroffene Personen	5
Herkunftsländer	7
Regionale Verteilung der Anfragen	8
3. Inhalte und Themen der Beratung	10
4. Beispielfälle	13
Beispielfall 1 – Erteilung Geburtsurkunde und Aufenthalt	13
Beispielfall 2 – Unterbringung und Versorgung Geflüchteter mit Behinderung	13
Beispielfall 3 – Erteilung Beschäftigungserlaubnis	13
Beispielfall 4 – Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft	14
Beispielfall 5 – Aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten nach negativem Abschluss des Asylverfahrens	14
5. Ergebnisse der Beratung	15
6. Übergeordnete Problemlagen	16
Erteilung Niederlassungserlaubnis	17
Einbürgerung	17
Erteilung Ausbildungsduldung/Beschäftigungsduldung	17
Mitgliedschaft im Kleingartenverein	18
Bedarfsgerechte Unterbringung von Geflüchteten mit Behinderung	18
Ausstellung von Geburtsurkunden bei Eltern nichtdeutscher Herkunft	19
Geflüchtete aus der Subsahara	19
7. Härtefallkommission	20
8. Netzwerkarbeit	21
9. Fazit	22
Anhang 1: Arbeitsweise der Beratungsstelle	24
Anhang 2: Übersicht Schaubilder	25
Anhang 3: Flyer	26

1. Einleitung

Der Landtag des Landes Brandenburg hat auf seiner 72. Sitzung am 1. Februar 2019 die Einrichtung einer Beratungsstelle bei der Integrationsbeauftragten zunächst für zwei Jahre beschlossen mit dem Ziel, die „Lage von zugezogenen und geflüchteten Menschen im Land Brandenburg bei Problemen mit Behörden im Bereich des Asyl-, Aufenthalts-, Asylbewerberleistungs- und Sozialrechts“ zu verbessern (Drucksache 6/10424-B).

Im Interagieren von Behörden und zugezogenen bzw. geflüchteten Menschen kommt es immer wieder zu Missverständnissen und Spannungen. Hier setzt die Beratungsstelle an. Sie soll außerhalb von Aufsichtsfunktionen des Landes und jenseits juristischer Auseinandersetzungen dazu beitragen, einvernehmliche Lösungen zu finden und übergreifende Problemlagen zu identifizieren. Im Besonderen geht es vor allem um Jobcenter, Ausländerbehörden und Sozialämter.

Dabei kann es nicht um Rechtsberatung gehen und auch nicht um eine klassische Migrationssozialarbeit. Vielmehr nimmt die Beratungsstelle eine vermittelnde Rolle ein und setzt sich für eine für alle Seiten akzeptable Kompromisslösung ein. Sie ist als Ergänzung der bestehenden Angebote und Strukturen konzipiert.

Der Jahresbericht zeigt, dass dieser Ansatz der richtige war und das Angebot von den Integrationsakteuren wie den Geflüchteten und Zugezogenen selbst so akzeptiert und angefragt wird. Die hohe Zahl der Anfragen – 198 – verdeutlicht, wie notwendig dieses Angebot ist. Die Beratungsstelle hat ihr Ziel, die Lage von Geflüchteten und Zugezogenen zu verbessern, mit einer hohen Erfolgsquote von 82% erreicht.

Von Anfang an war es der Beratungsstelle ein großes Anliegen, so transparent wie möglich zu arbeiten. Drei Quartalsberichte liegen vor, das vierte Quartal ist in diesen ersten Jahresbericht integriert. Anhand dieser Berichte kann die Arbeit der Beratungsstelle und kann ihr Erfolg nachvollzogen werden.

Innerhalb kürzester Zeit wurde eine praktikable und sinnvolle Arbeitsweise entwickelt, die aus den Bausteinen Erfassung, Monitoring, Controlling, Berichtswesen und Evaluierung besteht. Die näheren Erläuterungen zu diesen Bausteinen sind dem Anhang zu entnehmen (siehe Anhang 1).

Die Beratungsstelle arbeitet mit allen Integrationsakteuren im Land Brandenburg zusammen, wobei der kommunalen Ebene eine besondere Rolle beigemessen wird. Die Netzwerkarbeit ist durch den Einfluss der Pandemie etwas anders erfolgt als ursprünglich geplant. Manche Begegnung konnte nicht stattfinden, andere Treffen wurden in den digitalen Raum verlegt. Dessen ungeachtet und vor allem im Sommer konnten zahlreiche Kontakte hergestellt und ein Flyer zur Bekanntmachung des Angebots in sechs Sprachen herausgegeben werden. Auf die Arbeit der Beratungsstelle an sich hat sich die Pandemie zwar z.T. auf die Inhalte ausgewirkt, z.B. beim Thema Unterbringung, jedoch insgesamt nicht zu einer Verminderung der Anfragen geführt. Das Angebot wurde das ganze Jahr über unverändert aufrecht erhalten und wahrgenommen.



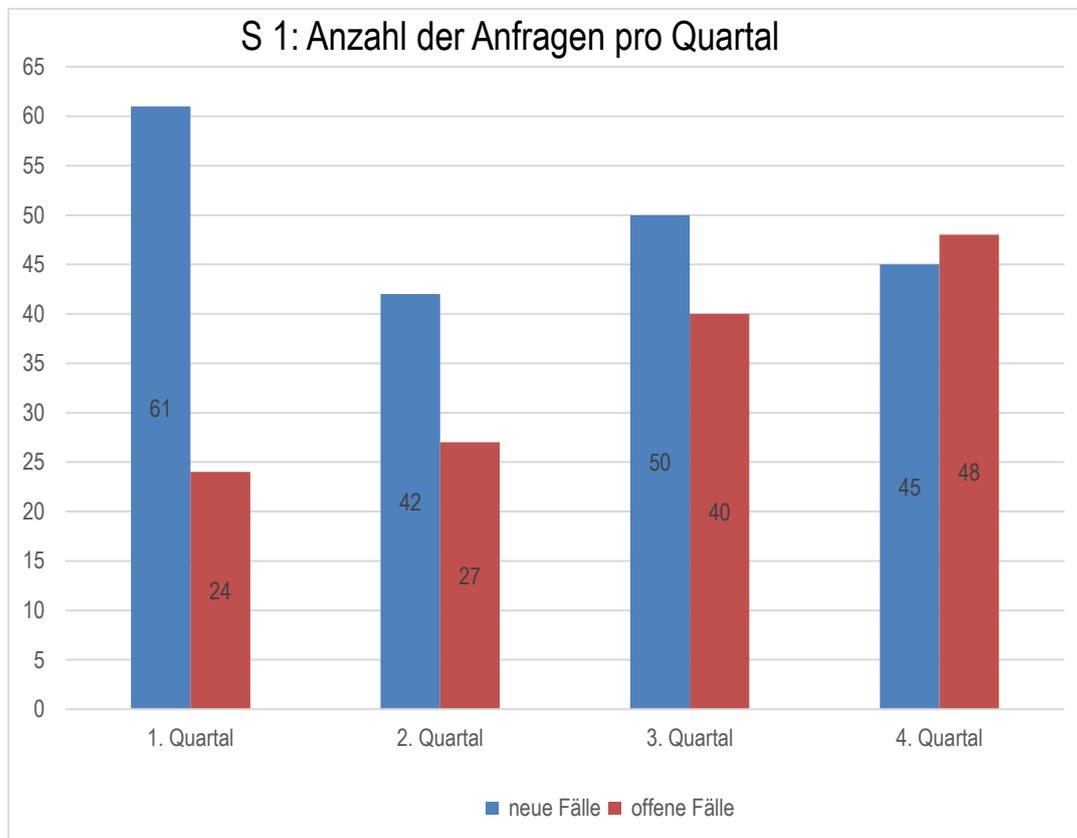
2. Statistische Auswertung

Da die Beratungsstelle einen Monat vor Beginn des Jahres 2020, im Dezember 2019, ihre Arbeit aufgenommen hat, betreffen alle statistischen Angaben und Auswertungen die Zeit vom 1.12.2019 bis zum 31.12.2020.

Anzahl der Anfragen

Von Anfang an war die Zahl der Anfragen an die Beratungsstelle hoch. Über das ganze Jahr 2020 wurden 198 Anfragen gestellt. Über die Quartale betrachtet bewegt sich die Zahl der Anfragen in vergleichbarer Höhe. Die höhere Zahl im ersten Quartal beruht auf den 20 Anfragen aus dem Dezember 2019, die in der Gesamtzahl von 61 mit enthalten sind.

Zieht man diese 20 Fälle ab, so ist ersichtlich, dass sich die Anfragen zwischen 40 und 50 pro Quartal bewegen. Das Angebot der Beratungsstelle zur Bearbeitung wurde also über das ganze Jahr hinweg sehr gut angenommen.



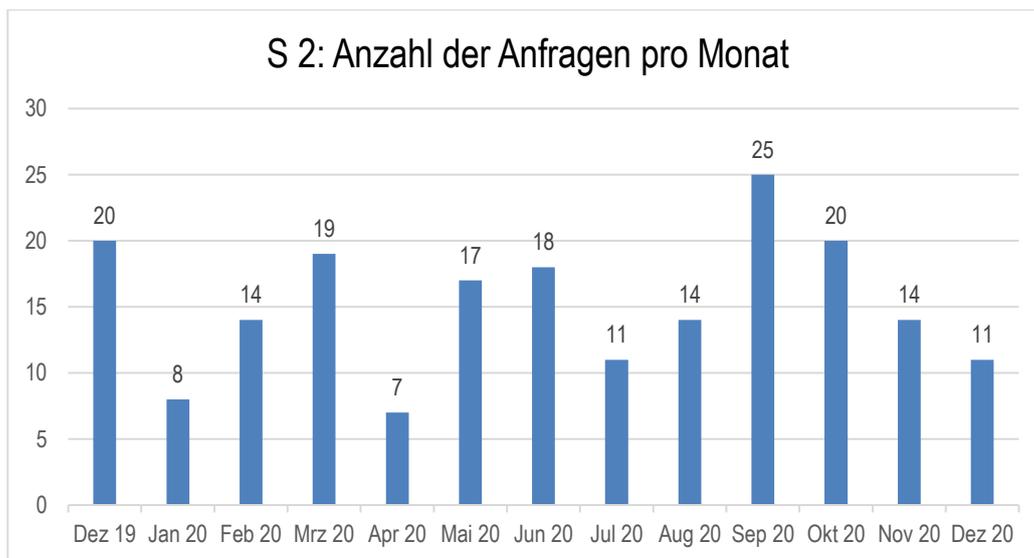
Die durch die Pandemie bedingte Situation hatte auch auf die Arbeit der Beratungsstelle deutliche Auswirkungen, hat jedoch nicht zu einer insgesamt verminderten Anfragezahl geführt. Gleichwohl kann man an der monatlichen Übersicht der Anfragen erkennen, dass die Zahlen pro Monat stark variieren, von 7 bis 25, was auch auf die Pandemie zurückzuführen ist.

Von März bis Juni war die Auswirkung der Pandemie in den Behörden, die für Geflüchtete und Zugezogene und ihre Situation relevant sind, deutlich spürbar: Die Anhörungen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fanden kaum mehr statt, das Dublin-Verfahren war suspendiert, fast alle Ausländerbehörden



führten keine persönlichen Gespräche, die Eindämmungsverordnung hatte Auswirkungen auf die Arbeitsabläufe auch in den anderen Behörden. Damit ergingen sehr viel weniger Verwaltungsakte, was für viele Geflüchtete und Zugezogene ein Warten auf Bescheide und Perspektive bedeutete.

Man hätte erwarten können, dass dadurch deutlich weniger Anfragen gestellt werden, dies war jedoch nur in wenigen Monaten der Fall. Lediglich im April war ein Rückgang zu verzeichnen, insgesamt blieb die Zahl bis Juni recht hoch. Mit 25 Anfragen ist der September der Monat mit den meisten Anfragen. Hier kann zum einen das Ende der Sommerferien eine Rolle spielen, zum anderen das Erscheinen des mehrsprachigen Flyers der Beratungsstelle, der dieses Angebot noch einmal bekannter gemacht hat. Auch dass wieder mehr Publikumsverkehr und Entscheidungen von Verwaltungen stattfanden, hat mit dazu geführt.



Wie aus Schaubild S1 erkennbar ist, stieg die Zahl der offenen Fälle im Laufe des Jahres kontinuierlich an, vor allem in der zweiten Jahreshälfte: von 24 bzw. 27 in den ersten beiden Quartalen auf 40 bzw. 58 in den letzten beiden Quartalen. Dafür sind mehrere Ursachen verantwortlich. Zum einen akkumulierten sich über das Jahr hinweg die noch offenen Fälle mit der Dauer der Arbeit der Beratungsstelle. Je mehr neue Fälle hinzukamen bei gleichbleibender Arbeitskapazität desto höher wurde auch die Zahl der offenen Fälle. Zum anderen hat sich gezeigt, dass etliche Fälle zum Teil sehr lange Bearbeitungszeiten erfordern. Die Ursachen auch hierfür sind unterschiedlich. Durch die geringeren Verwaltungsakte aufgrund der Pandemie verzögerte sich die Bearbeitung, da es bestimmte Entscheidungen abzuwarten galt. Auch waren die unterschiedlichsten Ansprechpartnerinnen und -partner für die Beratungsstelle schwerer erreichbar. Oft greifen mehrere Ebenen bei einem Fall ineinander über, so dass bestimmte Schritte erst abzuwarten sind, bevor weiter agiert werden kann. Auch dies erfordert Zeit.

Von den 198 Anfragen sind 8 Fälle im Jahresverlauf erneut an die Beratungsstelle herangetragen worden, ein Fall darunter sogar ein drittes Mal. Fünf Fälle davon nach 2-3 Monaten, 3 Fälle nach einem halben Jahr. Sechs der acht Fälle betrafen das gleiche Thema wie bei der ersten Anfrage. Zum einen verweist die erneute Anfrage auf das große Vertrauen in die Arbeit der Beratungsstelle, zum anderen auf die Komplexität der Verwaltungsverfahren und der damit teilweise verbundenen langen Bearbeitungsdauer, mit denen geflüchtete und zugezogene Menschen konfrontiert sind. Insgesamt sind im Verhältnis der Gesamtzahl der Fälle nur sehr wenige Anfragen erneut an die Beratungsstelle herangetragen worden. Daraus ist ersichtlich, dass sowohl die Verweisberatungen als auch die vorläufigen Klärungen nachhaltig sind. Das hat gezeigt, dass die Menschen mit ihrer Fragestellung sehr gut bei der zugewiesenen Stelle angebunden wurden und



auch die vorläufigen Klärungen zu längerfristigen Lösungen geführt haben. Das war so nicht unbedingt zu erwarten.

Ein Beispielfall kann dazu dienen zu verdeutlichen, wie komplex die Verfahren sind und welche Gründe zu einer erneuten Anfrage führen können. Dieser Fall wurde im ersten Quartalsbericht unter Beispielfälle aufgeführt. Ein Paar aus einem EU-Land lebt seit mehreren Jahren in Brandenburg. Sie möchten ein Kind adoptieren. Das Jugendamt hat alle Voraussetzungen geprüft und möchte dem Paar ein Kind vermitteln. Einzige Hürde ist die Staatsangehörigkeit. Im Sinne des Kindeswohls und der leiblichen Eltern sollte das Kind in einer Familie mit deutscher Staatsbürgerschaft leben, da es sonst zu bürokratischen Schwierigkeiten kommen kann. Die Aufenthaltszeit für die Ermessenseinbürgerung nach sechs Jahren hat das Paar jedoch leider noch nicht erfüllt. Durch die Möglichkeit einer Adoptivpflegschaft, die häufig einer Adoption vorausgeht und für die die deutsche Staatsangehörigkeit in dem Einzelfall nicht notwendig war, konnte das Paar dann ein kleines Kind bei sich aufnehmen und der Fall war vorläufig geklärt. Ende des Jahres richteten sie sich erneut an die Beratungsstelle. Da die Adoptivpflegschaft sehr positiv verläuft wird eine schnellstmögliche Adoption angestrebt. Daher ist die Frage nach der Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit wieder aktuell. Um die Adoption realisieren zu können, brauchen die Eltern die deutsche Staatsbürgerschaft. Die Beratungsstelle begleitet nun erneut beim Einbürgerungsverfahren.

Die geringe Zahl von erneuten Anfragen zeigt den erfolgreichen Abschluss der Fallklärungen durch die Beratungsstelle. Von den 198 an die Beratungsstelle herangetragenen Fällen konnten bislang 150 abgeschlossen werden, 123 davon positiv. Das entspricht einer Erfolgsquote von 82%. (Siehe dazu Kapitel 5 Ergebnisse der Beratung)

An die Beratungsstelle werden vor allem Fälle von Geflüchteten herangetragen. Nur 18 von insgesamt 198 Fällen betrafen Menschen ohne Fluchterfahrung. Von den Geflüchteten war im Jahresverlauf rund die Hälfte entweder noch im Asylverfahren und damit im Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder im Besitz einer Duldung.

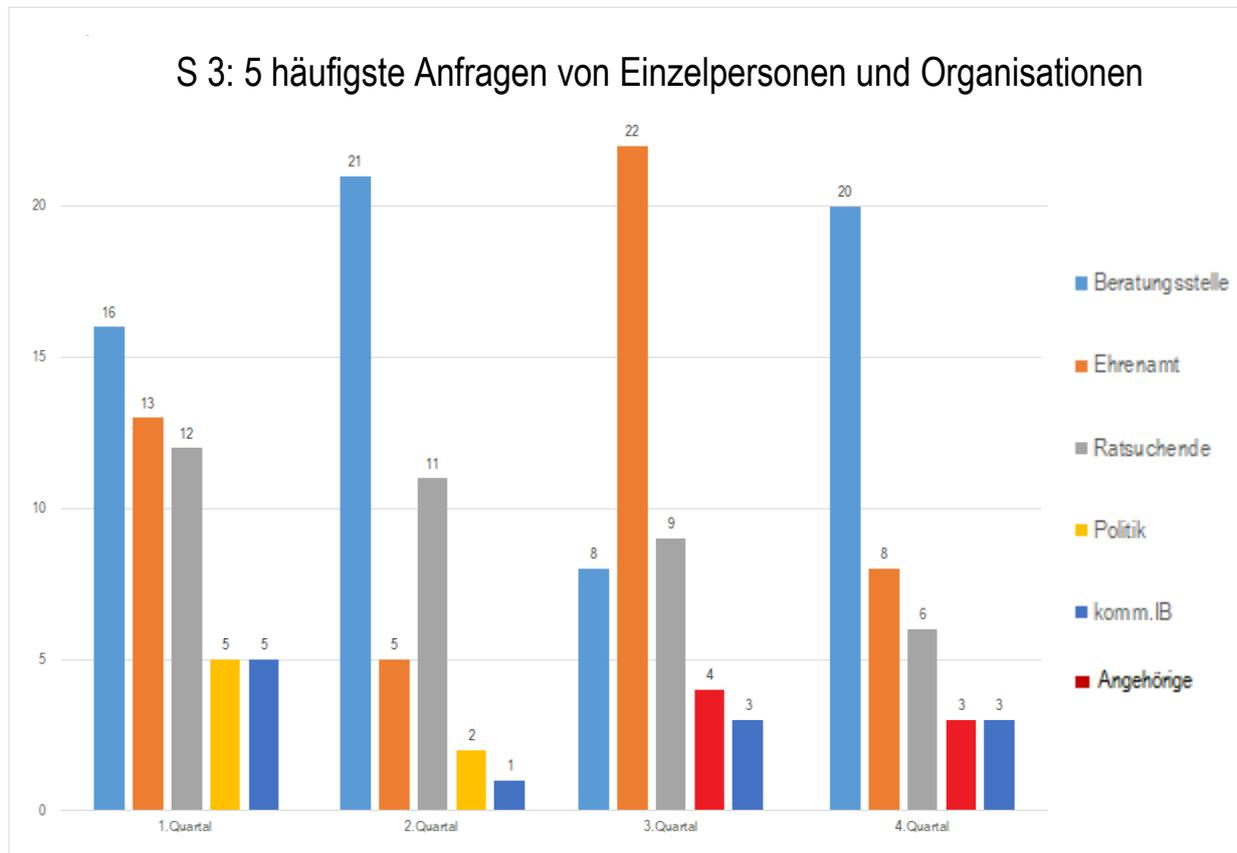
Anfragen von Einzelpersonen und Organisationen

Die Beratungsstelle ist als ein ergänzendes Angebot zur bestehenden Beratungsstruktur konzipiert und nicht als weitere Migrationsberatungsstelle mit Publikumsverkehr. Ziel war und ist, im Bereich der Zusammenarbeit mit Behörden dann aktiv zu werden, wenn vor Ort keine Einigung erzielt werden kann, die Fälle komplex sind und zwischen den beteiligten Akteuren eine vermittelnde Instanz zu einer einvernehmlichen Lösung beitragen kann. Dieser Ansatz hat sich von Beginn der Tätigkeit an bewährt, wie auch daraus zu erkennen ist, woher die Anfragen kommen.

In drei von vier Quartalen kamen die Anfragen am häufigsten von anderen Beratungsstellen, insgesamt waren es im Jahresverlauf 65. Die Migrationsberatungsstellen haben also dieses Angebot sehr schnell als sinnvoll erachtet und für die Fälle genutzt, bei denen sie vor Ort an Grenzen gestoßen waren. Im dritten Quartal kamen die meisten Anfragen von Ehrenamtlichen. Diese haben über das ganze Jahr hinweg mit am meisten Anfragen gestellt (48). Wenn auch die Zahl der Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler, die sich in der Arbeit mit und für Geflüchtete engagieren, im Land Brandenburg wie in ganz Deutschland seit 2015/16 zurückgegangen ist, so zeigen die Anfragen doch, dass das ehrenamtliche Engagement in diesem Bereich nach wie vor stark ist. Die Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler begleiten Geflüchtete z.T. seit Jahren und sind dann oft diejenigen, die hartnäckig nach einer Instanz suchen, die im jeweiligen Einzelfall unterstützen kann.



Mit 38 Anfragen wenden sich die Betroffenen selbst vergleichsweise häufig direkt an die Beratungsstelle. Dies ist bemerkenswert, da die Beratungsstelle ja keine klassische Migrationsberatung ist und auch keine Sprechzeiten anbietet. Es zeigt, dass das Angebot dennoch auch niedrigschwellig genug ist, um sich in der eigenen Angelegenheit selbst bei der Beratungsstelle zu melden.



Weitere Instanzen, die Fälle einbringen, sind Politik, kommunale Integrationsbeauftragte und Angehörige. Auch Kirchen, Arbeitgeber, Leitungen von Unterkünften und Anwältinnen bzw. Anwälte haben sich an die Beratungsstelle gewandt.

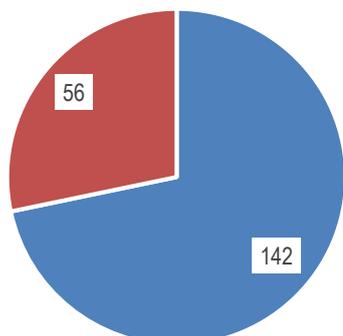
Der Erstkontakt erfolgt in der überwiegenden Zahl von Fällen per Mail. Auch telefonische Anfragen sind häufig. Persönliche Vorsprachen sind sehr selten.

Betroffene Personen

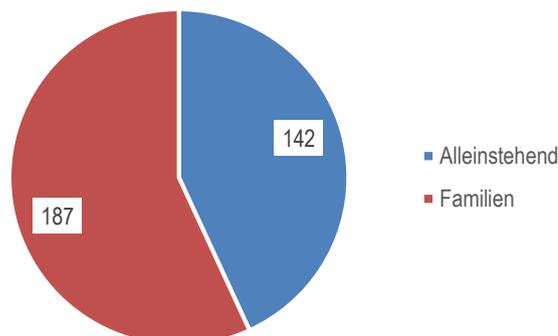
Die 198 gestellten Anfragen betrafen insgesamt 329 Menschen, 142 Alleinstehende und 56 Familien mit 187 Personen.



S 4a: Anzahl der Fälle



S 4b: Anzahl der Personen



An die Beratungsstelle werden also deutlich mehr Fälle von alleinstehenden Personen herangetragen als von Familien. Diese von Beginn an zu verzeichnende Tendenz verstärkt sich im Jahresverlauf:

Quartal	Fälle Gesamt	Familien %	Alleinstehende %
1. Quartal	61	40	60
2. Quartal	42	31	69
3. Quartal	50	22	78
4. Quartal	45	17	83

Von einem Anteil der Familien von 40% der Fälle geht dieser kontinuierlich auf 17% im vierten Quartal zurück. Die um so viel höhere Zahl von Fällen alleinstehender Personen beruht auf einer Mehrzahl von Gründen. Zum einen ist die Mehrheit der Asylantragsteller männlich. Für das Jahr 2020 weist die Statistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge aus, dass in den Altersgruppen von 18 bis 35 bis zu 70% der Antragsteller männlich sind. Fast 60% aller Antragsteller insgesamt sind männlich. (BAMF, Aktuelle Zahlen, Ausgabe Dezember 2020, Seite 8) Die alleinstehenden Menschen, die sich an die Beratungsstelle wenden, kommen häufig aus Ländern mit einer geringen Anerkennungsquote im Asylverfahren, wodurch sich viele Fragen bezüglich des weiteren Aufenthalts in Deutschland ergeben.

In 69 Fällen waren die Ratsuchenden besonders Schutzbedürftige, wie sie in Art. 21 der EU-Aufnahmerichtlinie definiert sind. Das entspricht einem guten Drittel aller Anfragen: begleitete Minderjährige (30), Menschen mit Behinderung (10), Menschen mit körperlicher Erkrankung (7), Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Menschen mit psychischer Erkrankung, Opfer von Gewalt (jeweils 5), ältere Menschen, LGBTIQ (jeweils 2), unbegleitete Minderjährige, Schwangere, Opfer von Folter (jeweils 1).

Besonders Schutzbedürftige sind mit einer Vielzahl von Hürden konfrontiert und haben oft mit vielen verschiedenen Behörden zu tun. Dadurch entsteht eine Fülle von zusätzlichen Fragen und Schwierigkeiten. Die Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit stellt meist die erste Hürde zu einer entsprechenden Versorgung dar. Sichtbare Schutzbedürftigkeit kann meist schnell erkannt und entsprechende Maßnahmen können schnell ergriffen werden, wie beispielsweise bei Schwangeren und Kindern. Vor allem bei psychischen Erkrankungen, Gewalt- oder Foltererfahrungen und LGBTIQ gestaltet sich die Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit extrem schwierig. Dabei können sprachliche und kulturelle Faktoren eine Rolle spielen. Traumatisierte Menschen können häufig erst sehr viel später über das Erlebte sprechen.

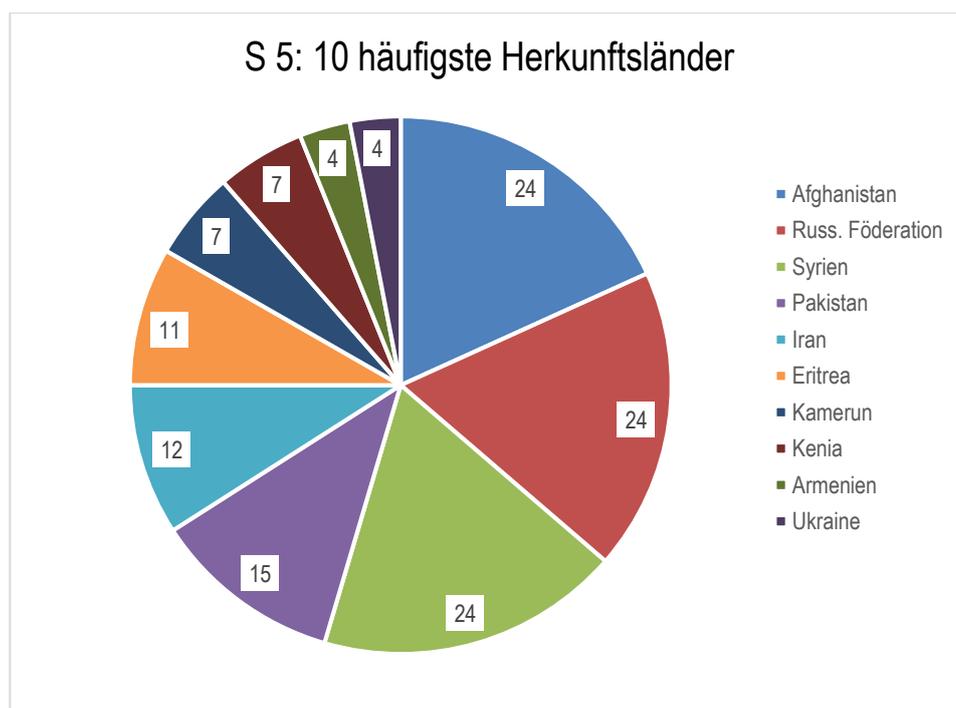
Für die Feststellung der Schutzbedürftigkeit gibt es in Brandenburg kein einheitliches Verfahren. Wenn dann doch festgestellt wurde, dass eine besondere Schutzbedürftigkeit vorliegt, stellt sich die Frage, welche Möglichkeiten der Versorgung und Unterbringung sich daraus ableiten lassen. Immer wieder passiert es, dass den Bedarfen nicht adäquat entsprochen werden kann, da es an Infrastruktur fehlt, wie z.B. Behandlungs- und Therapiemöglichkeiten. Bei den Beratungsanfragen hat sich herausgestellt, dass beispielsweise die bedarfsgerechte Unterbringung von Menschen mit Behinderung ein großes Problem in Brandenburg darstellt. Genauere Ausführungen zu diesem Thema finden sich im Kapitel zu den übergeordneten Problemlagen.

Herkunftsländer

Die Herkunftsländer der betroffenen Personen sind breit gefächert. Sie kommen aus insgesamt 41 verschiedenen Staaten. Afghanistan, die Russische Föderation (hier vor allem Tschetschenien) und Syrien sind mit Abstand die wichtigsten Herkunftsländer, gefolgt von Pakistan, Iran und Eritrea.

Nicht bei allen Anfragen im Berichtszeitraum wurden die Herkunftsländer der Ratsuchenden erfasst. Zum Beispiel wurden Beratungsanfragen zu allgemeineren Problemstellungen, wie die Mitgliedschaft in Kindergartenvereinen, gestellt, bei denen es sich nicht um Personen aus einem konkreten Herkunftsland handelte.

Die ersten drei Herkunftsländer entsprechen den drei wichtigsten Herkunftsländern von Asylsuchenden in Brandenburg (Syrien (1053), Afghanistan (416), Russische Föderation (409), Auskunft BAMF). Syrien, die Russische Föderation und Afghanistan liegen bei den Herkunftsländern der Beratungsfälle gleichauf. Während 22% aller Asylsuchenden in Deutschland aus Syrien stammen, sind es nur 8% aus Afghanistan. Menschen aus Syrien haben eine gute Bleibereichtsperspektive und eine sehr hohe Anerkennungsquote. Afghanen, vor allem afghanische Männer, dagegen haben diese gute Bleibeperspektive nicht. Die Gesamtzuschutzquote liegt bundesweit bei 42,5% (BAMF, Aktuelle Zahlen, Ausgabe Dezember 2020, Seite 3). Es ist daher nur folgerichtig, dass sie einen größeren Anteil an Anfragen bei der Beratungsstelle haben, denn sie treffen auf sehr viel mehr Hindernisse und ihr Aufenthalt ist oft nicht gesichert.



Die betroffenen Personen stammen aus vier Kontinenten: Afrika, Asien, Europa und Südamerika.

Herkunftsländer nach Kontinenten

Afrika (17) *	Asien (8)	Europa (10)	Südamerika (5)
Algerien (2)**	Afghanistan (24)	Albanien (2)	Brasilien (2)
Ägypten (1)	Irak (3)	Armenien (4)	Chile (1)
Äthiopien (1)	Iran (12)	Georgien (1)	Kuba (2)
Benin (1)	Kambodscha (1)	Kosovo (2)	Mexiko (1)
Eritrea (11)	Pakistan (15)	Polen (2)	Venezuela (1)
Gambia (2)	Palästinensische Gebiete (1)	Rumänien (1)	
Guinea (2)	Syrien (24)	Russische Föderation (24)	
Kamerun (7)	Tadschikistan (1)	Serbien (4)	
Kenia (7)		Türkei (1)	
Libyen (1)		Ukraine (4)	
Marokko (1)			
Nigeria (2)			
Senegal (1)			
Somalia (3)			
Südafrika (1)			
Togo (1)		Staatenloser Palästinenser (1)	
Tschad (1)			
17 Länder*	8 Länder	10 Länder	5 Länder
45 Fälle**	81 Fälle	46 Fälle	7 Fälle
63 Personen	147 Personen	101 Personen	7 Personen

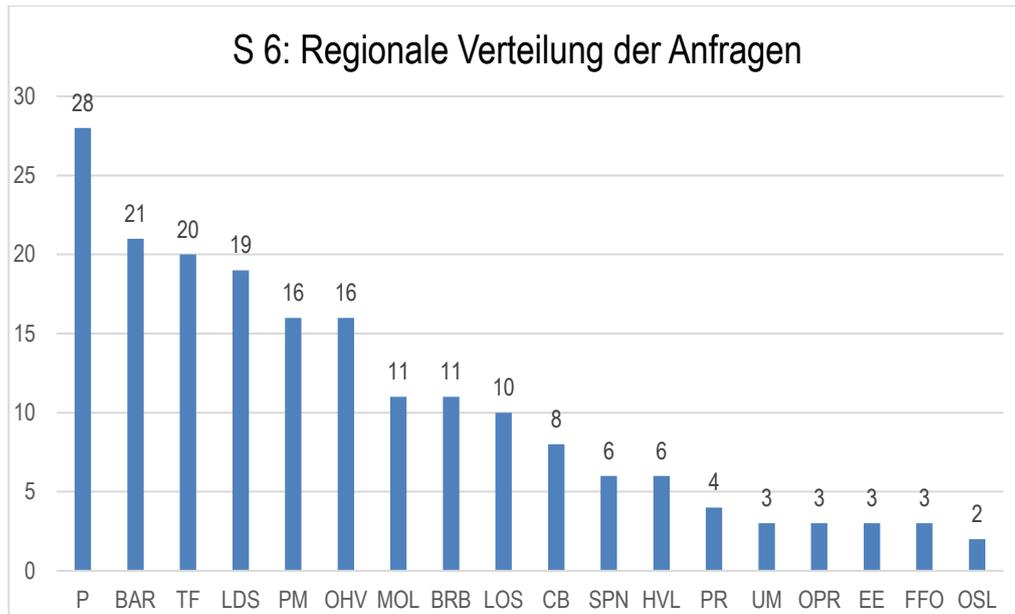
Die meisten Staaten sind vom afrikanischen Kontinent vertreten (17), hier verteilt sich die Zahl der damit verbundenen 45 Fälle also auf sehr viele Staaten. Europa folgt mit 10 Ländern, davon mit Polen und Rumänien sogar zwei EU-Staaten. Dass die Zahl der Fälle mit 46 so hoch ist, liegt an der Russischen Föderation (Tschetschenien) mit allein 24 Fällen. Asien weist nur 8 Länder, aber 81 Fälle auf, was vor allem auf Afghanistan und Syrien zurückzuführen ist. Aus Südamerika stammen 7 Fälle aus 5 Staaten.

Afrikanische Staaten sind nicht unter den 10 häufigsten Herkunftsländern der ausländischen Bevölkerung in Brandenburg, aber Kenia und Kamerun sind unter den 10 häufigsten Asylherkunftsländern in Brandenburg im Jahr 2020 (Auskunft BAMF). Ein hoher Anteil an den Anfragen der Beratungsstelle aus Afrika ist auch folgerichtig vor dem Hintergrund, dass die Hälfte der Anfragenden im Besitz einer Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung ist. Die Personenzahl zeigt zudem, dass sich aus Afrika vor allem alleinreisende Personen an die Beratungsstelle wenden.

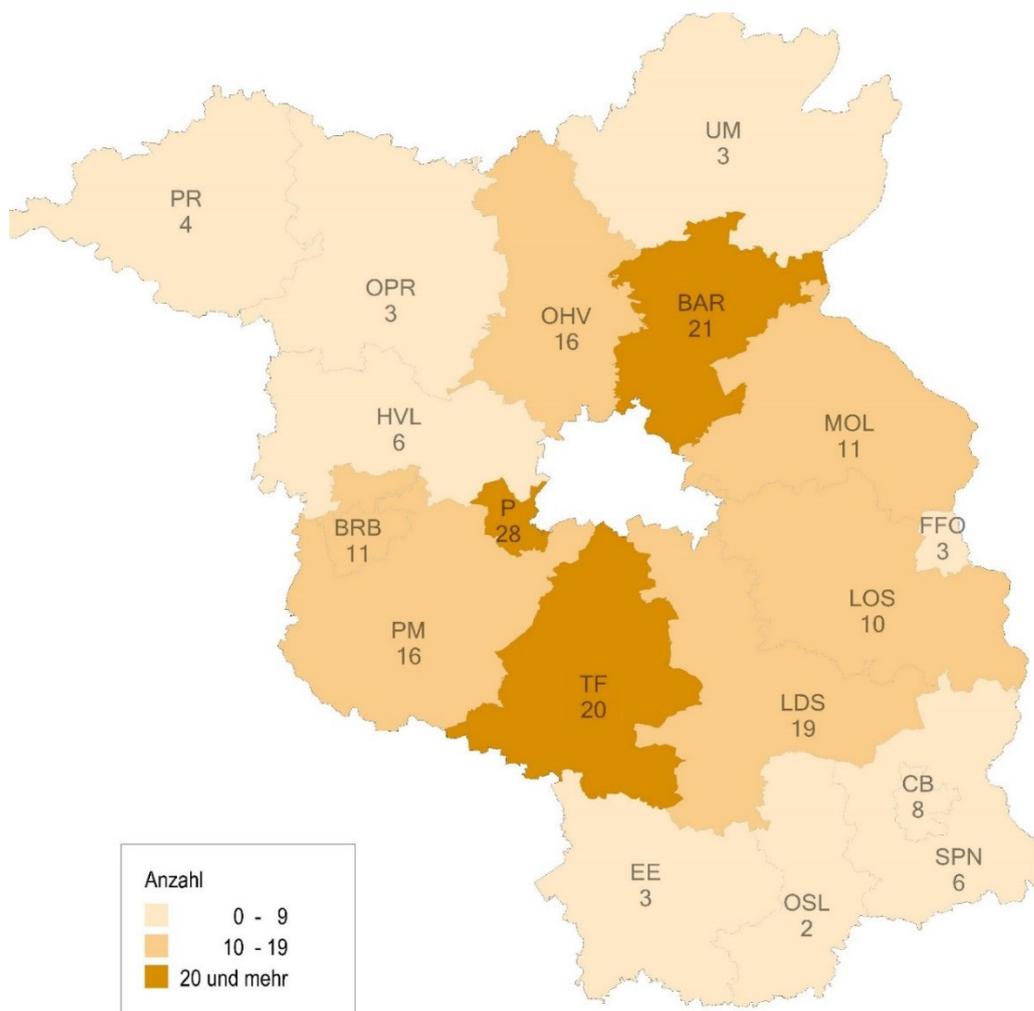
Regionale Verteilung der Anfragen

Das Ziel der Beratungsstelle ist es, mit dem Angebot ganz Brandenburg zu erreichen, auch in der Fläche des Landes. Dies ist gelungen. Alle Landkreise und kreisfreien Städte haben Anfragen gestellt. Die Mehrzahl der Fälle kam aus Potsdam (28), dem Barnim (21) und Teltow-Fläming (20). Generell lässt sich sagen, dass aus Landkreisen, die an Berlin grenzen, die meisten Anfragen kommen. Aber auch aus Cottbus und Spree-Neiße mit 8 bzw. 6 Fällen sind mehrere Anfragen zu verzeichnen. Aus der Hälfte der Landkreise und kreisfreien Städte sind 10 und mehr Fälle bearbeitet worden.





S 7: Anfragen nach Landkreisen und kreisfreien Städten



Die Anfragen, die von Bewohnerinnen und Bewohnern aus den Erstaufnahmeeinrichtungen an die Beratungsstelle gerichtet wurden, sind nicht mit eingerechnet, da sie in der Zuständigkeit der Zentralen Ausländerbehörde und nicht der der Landkreise liegen. Im ersten Quartal gab es eine Anfrage aus der Erstaufnahmeeinrichtung Doberlug-Kirchhain und zwei Anfragen aus der Erstaufnahmeeinrichtung Eisenhüttenstadt. Im zweiten Quartal gab es keine Anfragen aus Erstaufnahmeeinrichtungen, im dritten Quartal eine Anfrage aus Eisenhüttenstadt und im vierten Quartal eine aus Doberlug-Kirchhain. Insgesamt wurden also fünf Anfragen aus Erstaufnahmeeinrichtungen an die Beratungsstelle gerichtet.

In drei Fällen wurde kein Landkreis erfasst, da es sich z.B. um Anfragen handelte, bei denen sich die Anfragenden noch im Ausland befanden, jedoch Brandenburg-Bezug hatten.

3. Inhalte und Themen der Beratung

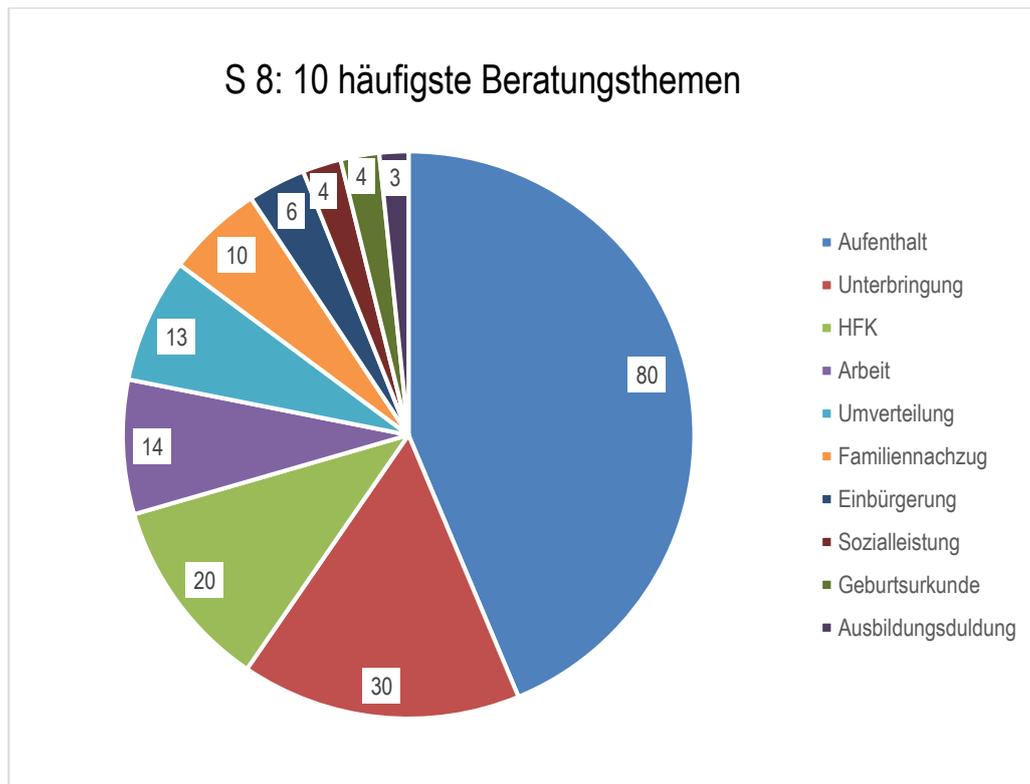
Die Themen der Beratung sind entsprechend dem Auftrag der Beratungsstelle vor allem den Bereichen des Asyl-, Aufenthalts-, Sozialrechts und des Asylbewerberleistungsgesetzes zuzuordnen. Einige Anfragen zum Staatsangehörigkeits- und Personenstandsrecht sind im Laufe des Jahres hinzugekommen, was naheliegend ist, da diese Rechtsgebiete eng mit dem Aufenthaltsrecht verbunden sind. Nicht selten gibt es bei einer Anfrage mehrere Beratungsanliegen bzw. Themen sind miteinander verknüpft, so ist z.B. die Erteilung von Arbeitserlaubnissen häufig mit dem Aufenthaltsstatus verknüpft. Mehrfachnennungen in der Erfassung sind daher möglich.

Die Bandbreite der Inhalte und Themen der Beratung ist sehr groß. Insgesamt wurden 25 verschiedene Themen bearbeitet.

Abschiebung	Eheschließung	Gewerbeanmeldung	Sorgerecht
Arbeit	Ehrenamt	Härtefälle	Sozialleistungen
Asylverfahren	Einbürgerung	Integration	Sprachkurs
Aufenthalt	Familiennachzug	Kita	Umverteilung
Ausbildungsduldung	Geburtsurkunde	Pass	Unterbringung
Diskriminierung	Gesundheit	Schule	Visum

Häufigstes Thema ist mit Abstand die Aufenthaltssituation. Das Ausländerrecht ist komplex und die Umstände sind in jedem Einzelfall unterschiedlich. Der Aufenthalt ist für Zugezogene und Geflüchtete von existenzieller Bedeutung und wirkt sich auf alle anderen Lebensbereiche aus. Dadurch ergeben sich für die mit schwierigen Bleibereichtsperspektiven in Brandenburg lebenden Menschen viele Fragen zu ihren Möglichkeiten eines weiteren Aufenthalts. Hinzu kommt, dass rund die Hälfte der Anfragenden im Asylverfahren ist oder eine Duldung hat. Das bedeutet, dass die aufenthaltsrechtliche Situation noch nicht abschließend geklärt ist.





Zur Unterbringungssituation stellen sich immer wieder viele Fragen. Gerade unter Pandemiebedingungen ist es sehr belastend, in einer Gemeinschaftsunterkunft mit Küchen, die von vielen benutzt werden, und beengten Wohnverhältnissen zu leben. Abstandsregeln können unter diesen Umständen nicht eingehalten werden. Auch Kettenquarantänen und direkte Bedrohung durch Infizierungen kommen hinzu. In manchen Fällen wäre ein Auszug in eine Wohnung möglich gewesen, wurde jedoch von der zuständigen Behörde nicht genehmigt. Gerade unter Pandemiebedingungen ist es jedoch eine gute Möglichkeit, Infektionen zu verhindern, wenn Menschen, die besonders schutzbedürftig sind oder Menschen, die arbeiten und so Infektionen im schlimmsten Fall nach drinnen wie nach draußen übertragen könnten, eine Wohnung beziehen können. Das Anliegen eines Auszugs kann auch andere Gründe haben. Gemeinschaftsunterkünfte liegen häufig etwas abgelegen und haben daher keine gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr. Damit ist der Weg zur Arbeit erschwert. Dies zumal im Flächenland Brandenburg, in dem eine erhöhte Mobilität erforderlich ist. Arbeitende Menschen brauchen zudem eine Lebensumgebung, in der sie die notwendige Ruhe finden. Dies ist in einer GU nicht möglich da die Lebenssituationen der Bewohnerinnen und Bewohner zu unterschiedlich ist. Am meisten angefragt wurde das Thema Unterbringung im zweiten Quartal, als die Pandemie dominant wurde und viele Fragen neu waren. Im vierten Quartal kamen hingegen nur wenige Anfragen zu diesem Thema.

Drittwichtigstes Thema ist die Beratung zu Härtefällen. Dazu finden sich unter Punkt 7 dieses Berichts zur Härtefallkommission (HFK) ausführliche Erläuterungen.

Arbeit zu haben, ist von entscheidender Bedeutung für die Geflüchteten und Zugezogenen. Wer selbst für seinen Lebensunterhalt aufkommen kann, hat eine echte Chance auf Integration und Partizipation. Auch hier stellen sich ganz vielfältige Fragen. Immer wieder ergeben sich Schwierigkeiten mit der Erteilung von Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungen oder auch Arbeitserlaubnissen. Vor allem bei negativem Ausgang des Asylverfahrens schließen sich sehr viele Fragen an, unter welchen Bedingungen weitergearbeitet



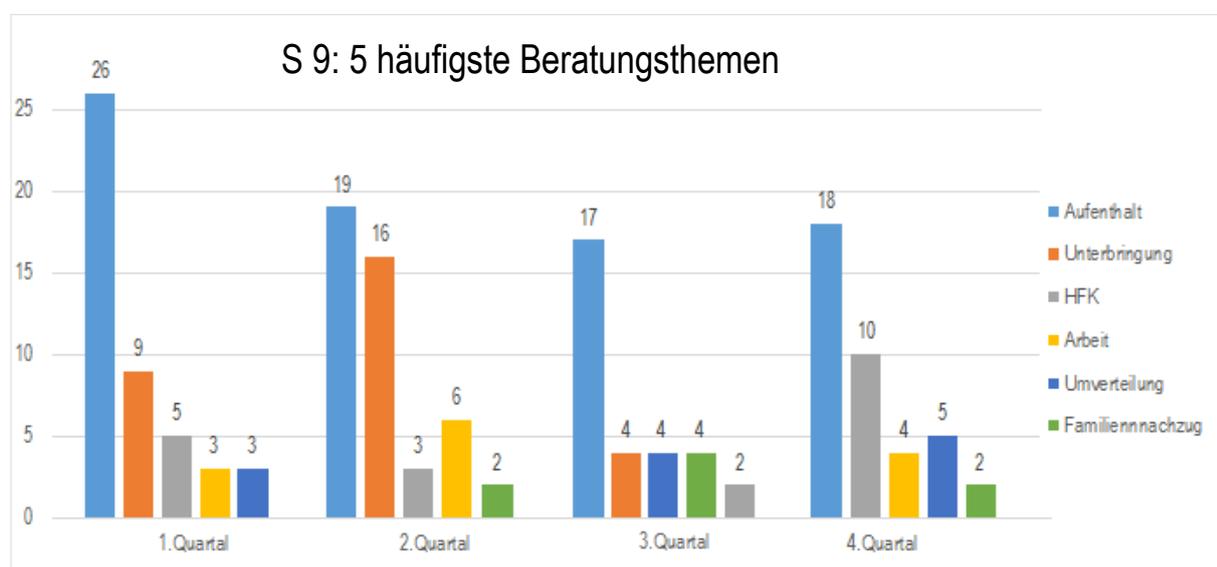
werden darf. Dabei ist ein entscheidender Punkt die Identitätsklärung, was in der Regel die Passbeschaffung notwendig macht. Abhängig vom Herkunftsland kann dies längere Zeit in Anspruch nehmen. Daher bedarf es einer engen Abstimmung und Rücksprache mit der Ausländerbehörde, um Missverständnisse bei Erfüllung der Mitwirkungspflichten entgegen zu wirken. Denn wenn diese nicht erfüllt ist, wird die Arbeitserlaubnis entzogen.

Weitere wichtige Themen sind Umverteilung und Familiennachzug. Der Wunsch nach Umverteilung innerhalb und außerhalb des Landes Brandenburg hat häufig familiäre oder berufliche Gründe. Auch Bedarfe nach spezieller gesundheitlicher Versorgung führen zu Anträgen auf Umverteilung. Vor allem während des Asylverfahrens gestaltet sich die Umverteilung jedoch sehr schwierig. Es gibt in der Regel keinen rechtlichen Anspruch und sowohl der aktuell zuständige wie auch der aufnehmende Landkreis bzw. die Stadt müssen dem Umverteilungsantrag zustimmen.

Das Thema Familiennachzug ist weiterhin präsent, auch wenn die meisten Familiennachzugsverfahren für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Geschützte, die in den Jahren 2015/2016 nach Deutschland kamen, inzwischen abgeschlossen sind. Ausnahme hierbei stellen Geflüchtete aus Eritrea dar. Die Familienangehörigen können das Visumverfahren zum Familiennachzug nicht in Eritrea durchlaufen, sondern müssen das Land verlassen, um in einem der Nachbarländer wie Sudan oder Äthiopien einen Antrag auf Familiennachzug bei der Deutschen Botschaft stellen zu können. Eritrea zu verlassen ist per se nur illegal möglich und wird als Straftat angesehen. Häufig gibt es Schwierigkeiten, die geforderten Dokumente zu beschaffen, da sich die Familienangehörigen schon außer Landes befinden und Repressionen drohen, wenn klar wird, dass Menschen das Land verlassen wollen oder bereits verlassen haben. Die Visumverfahren dauern häufig mehrere Jahre. Die Familien sind dadurch jahrelang getrennt, obwohl ein rechtlicher Anspruch auf Familiennachzug besteht. Welcher Leidensdruck auf den Familien lastet, ist nur schwer vorstellbar. Die Sorge um die Familie erschwert für viele das Ankommen und die Integration in Deutschland.

Brandenburg ist erfreulicherweise noch eines der wenigen Bundesländer, die ein Landesaufnahmeprogramm für Syrerinnen und Syrer anbieten. Dadurch wird auch Verwandten ersten und zweiten Grades wie Eltern, volljährigen Kindern und Geschwistern der Familiennachzug ermöglicht. Das Land Brandenburg übernimmt die Gesundheitskosten, für den Lebensunterhalt und die Unterkunft muss die hier lebende Bezugsperson sorgen. Leider sind staatenlose Palästinenserinnen und Palästinenser aus Syrien nicht von dem Programm erfasst. Für sie gibt es bisher keine Möglichkeit, über das Landesaufnahmeprogramm zu ihren Familienangehörigen nach Deutschland nachzuziehen.

Sechs Themen treten, wenn auch in unterschiedlicher Fallzahl, über das Jahr hinweg gleichbleibend auf.



4. Beispielfälle

Exemplarisch seien fünf Beispielfälle aus der Beratungsarbeit aufgeführt, um einen konkreten Eindruck zu den Inhalten und Zusammenhängen zu geben.

Beispielfall 1 – Erteilung Geburtsurkunde und Aufenthalt

Dieser Fall steht exemplarisch für die Vielfalt der Beratungsthemen, aber auch dafür, wie stark verschiedene Themen sich bedingen und sogar voneinander abhängen. Ein deutscher Mann wandte sich an die Beratungsstelle mit der Bitte um Unterstützung zur Erlangung einer Geburtsurkunde für sein Kind. Seine Partnerin und Mutter des Kindes ist als Asylsuchende nach Deutschland gekommen. Die Geburt des Kindes fand allerdings in einer Klinik in einem anderen Landkreis statt, weshalb Ämter in verschiedenen Landkreisen involviert sind. Damit ist das dort ansässige Standesamt für die Ausstellung der Geburtsurkunde zuständig. Dafür werden bei ausländischen Staatsangehörigen häufig mehr Personenstandsdokumente verlangt als bei deutschen Staatsangehörigen. Das Paar legte die erfragten Dokumente beim Standesamt vor, die Ausstellung einer Geburtsurkunde erfolgte jedoch vorerst nicht. Nach Vermittlung durch die Beratungsstelle wurde eine Geburtsurkunde ausgestellt. Somit war der Fall geklärt.

Ein halbes Jahr später wandte sich das Paar erneut an die Beratungsstelle, da es nun Schwierigkeiten bei der Erteilung des Aufenthaltstitels für die Frau gab. Da sie als Asylsuchende eingereist ist, ist es kompliziert, ohne Visumsverfahren in andere Aufenthaltstitel zu wechseln.

Die geschilderten Schwierigkeiten bei der Ausstellung der Geburtsurkunden und auch bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln für Eltern deutscher Kinder treten sehr häufig auf. Meist handelt es sich um sehr langwierige Verfahren, teilweise erhalten Kinder jahrelang keine Geburtsurkunden (siehe hierzu Kapitel 5 Übergeordnete Problemlagen).

Beispielfall 2 – Unterbringung und Versorgung Geflüchtete mit Behinderung

Bei einem Vor-Ort-Besuch in einer Gemeinschaftsunterkunft wurde die Beratungsstelle auf die Situation einer Frau aufmerksam, die aufgrund einer Behinderung Einschränkungen beim Gehen hat. Im Moment ist sie auf einen Rollstuhl angewiesen. Mit Hilfe von Orthesen wäre sie sehr viel mobiler und könnte auch wieder eigenständig das nicht-behindertengerechte Bad nutzen. Neben der nicht bedarfsgerechten Wohnsituation stößt sie auch bei der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben auf Hindernisse. Die Sprachkurse, an denen sie teilnehmen dürfte, finden in Räumlichkeiten statt, die nicht barrierefrei sind. Somit hat sie im Moment keine Möglichkeit, an ihrem Wohnort an einem Sprachkurs teilzunehmen.

Die Übernahme der Kosten für Orthesen wurden bisher vom Sozialamt abgelehnt.

Auch dieser Fall steht exemplarisch für viele andere Fälle. Bei weitem nicht jeder Landkreis verfügt über wirklich barrierefreie Unterkünfte oder Wohnungen. Hinzu kommt die Schwierigkeit in der Fläche, dass Versorgungsstrukturen häufig nicht flächendeckend vorhanden sind und weite Fahrtwege notwendig machen. Behinderte Menschen können zudem aufgrund der örtlichen Gegebenheiten oft nicht an Sprachkursen teilnehmen (siehe hierzu Kapitel 6 Übergeordnete Problemlagen).

Beispielfall 3 – Erteilung Beschäftigungserlaubnis

Wenn ein Asyl- oder Klageverfahren negativ abgeschlossen wird und die Person von der Aufenthaltsgestattung zur Duldung wechselt, stellt sich die Frage nach der erneuten Erteilung einer Arbeitserlaubnis.



Eine der ausschlaggebenden Voraussetzungen zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis nach Abschluss des Asylverfahrens sind die Erfüllung der Mitwirkungspflichten und die Identitätsklärung. Die Mitwirkungspflichten erweitern sich mit negativem Abschluss des Asylverfahrens. Solange die Erteilung eines Schutzstatus im Verfahren noch geprüft wird, können bestimmte Schritte, z.B. die Vorsprache bei der Botschaft, nicht verlangt werden, da dies für einen Geflüchteten mit Anspruch auf internationalen Schutz nicht zumutbar wäre. Bei nicht erteiltem Asylstatus wird hingegen deutlich mehr Mitwirkung verlangt. Eine ausländische Person ist verpflichtet, ihre Identität gegenüber der Ausländerbehörde durch Vorlage eines Nationalpasses nachzuweisen. Je nach Ausländerbehörde sind die Fristen zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten unterschiedliche. Häufig bedarf es einer Begleitung der Verfahren, damit sowohl die ratsuchende Person als auch die Behörde über alle Schritte zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten informiert sind.

Ein junger Mann, der schon während des Asylverfahrens seinen Nationalpass bei der Ausländerbehörde abgegeben hatte, wandte sich an die Beratungsstelle mit der Bitte um Unterstützung zur Erlangung einer Arbeitserlaubnis. Ein konkretes Arbeitsangebot lag vor, der Arbeitgeber wollte ihn gerne so schnell wie möglich anstellen. In dem vorliegenden Fall war die Identitätsklärung durch Vorlage des Nationalpasses bereits während des Asylverfahrens erfolgt. Die Ausländerbehörde hat die Erteilung einer Arbeitserlaubnis versagt mit der Begründung, dass die Person ausreisepflichtig ist. Der Ratsuchende wandte sich an ein Mitglied der Härtefallkommission, das nach Prüfung entschied, ein Ersuchen zu stellen, da persönliche Gründe für einen Verbleib in Deutschland sprechen.

Beispielfall 4 – Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft

Während der ersten Phase der Pandemie wandte sich ein junger Mann mit einer Aufenthaltsgestattung an die Beratungsstelle, der in einer Gemeinschaftsunterkunft (GU) wohnte und ein Angebot für eine Mietwohnung in einem anderen Landkreis hatte. Aufgrund seiner Berufstätigkeit und vor allem wegen der erhöhten Ansteckungsgefahr im Mehrbettzimmer in einer Gemeinschaftsunterkunft hoffte er, das Angebot annehmen zu können. Zusätzlich zum Antrag auf Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft musste somit ein Antrag auf Umverteilung gestellt werden, über den die Ausländerbehörde des aufnehmenden Landkreises entscheidet. Das dynamische Infektionsgeschehen, vor allem in Gemeinschaftsunterkünften, brachte eine Dringlichkeit mit sich. Der junge Mann hatte durch die Arbeit und das Leben in der GU gezwungenermaßen sehr viele Kontakte. Nach anfänglicher Zurückhaltung beider involvierter Behörden, konnte durch Vermittlung der Beratungsstelle schließlich eine Lösung gefunden werden, dass der junge Mann die Wohnung bezieht, die Zuständigkeit aber bei seinem ursprünglich zugewiesenen Landkreis verbleibt.

Mit Fortschreiten der Pandemie war festzustellen, dass in einigen Landkreisen häufiger Erlaubnisse zum Auszug gewährt wurden als früher.

Beispielfall 5 – Aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten nach negativem Abschluss des Asylverfahrens

Ein junger Mann wandte sich mit der Bitte um Unterstützung für seinen Aufenthalt an die Beratungsstelle. Er befindet sich noch im Asylklageverfahren und hat dementsprechend eine Aufenthaltsgestattung. Da die Aufenthaltsgestattung, wie üblich, alle sechs Monate verlängert werden musste und dies für ihn und den Arbeitgeber ein Gefühl von Unsicherheit und Unbeständigkeit vermittelt, sucht er nach Möglichkeiten für einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland. Ihm wurde empfohlen, sich in dem laufenden Klageverfahren anwaltlich vertreten zu lassen und eine Ausbildung zu suchen. Über eine Ausbildungsduldung kann der



weitere Aufenthalt in Deutschland gesichert werden. Es gibt keine rechtliche Möglichkeit, aus einer Aufenthaltsgestattung direkt in einen anderen Aufenthaltstitel, z.B. zur Ausübung einer Arbeit, zu wechseln. Der junge Mann ist aktuell noch auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz.

5. Ergebnisse der Beratung

Monitoring und Controlling ermöglichen es, genau zu verfolgen, welches Ergebnis mit den Beratungen erzielt werden kann. Die vier Kategorien zur Ergebniserfassung haben sich über den Jahresverlauf bewährt:

- Direkte positive Klärung durch die Beratungsstelle
- Klärung durch Verweisberatung: Verweis an eine andere Stelle
- Vorläufige positive Klärung: Beratungsarbeit ist vorerst beendet, es ist möglich, dass in der Zukunft noch einmal Beratungsbedarf entsteht
- Klärung konnte nicht erfolgen

Da sich im Jahresrückblick herausstellte, dass in einigen Fällen die Ratsuchenden nicht mehr zu erreichen waren, wurde eine zusätzliche fünfte Kategorie eingeführt. Wenn nach zweimaliger telefonischer Versuche zur Kontaktaufnahme und Nachfrage per Mail die Reaktion ausbleibt, wird der Fall eingestellt und als Ergebnis notiert, dass keine Rückmeldung mehr erfolgt ist.

Ergebnisse der Beratungsanfragen

Direkte positive Klärung durch die Beratungsstelle	45 Fälle
Klärung durch Verweisberatung	23 Fälle
Vorläufige positive Klärung	55 Fälle
Klärung nicht möglich	19 Fälle
Keine Rückmeldung des Anfragenden erfolgt	8 Fälle

In 45 Fällen konnte eine positive Klärung erfolgen, in 55 Fällen eine vorläufige positive Klärung und in 23 Fällen erfolgte eine Verweisberatung. Bei der vorläufigen positiven Klärung war die Möglichkeit gesehen worden, dass zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal Beratungsbedarf bestehen könnte. Da insgesamt nur 8 Fälle erneut an die Beratungsstelle herangetragen wurden, war dies offensichtlich doch nicht erforderlich und die vorläufige Klärung ausreichend. Bei der Verweisberatung ist nicht eindeutig festzustellen, ob der Fall mit einem positiven Ende abgeschlossen werden konnte. Da jedoch kein einziger Fall der Verweisberatung zu einer erneuten Anfrage geführt hat, kann davon ausgegangen werden, dass eine befriedigende Lösung gefunden wurde. Zum Jahresende waren 48 Fälle noch offen, somit sind 150 Fälle abschließend bearbeitet worden. Zieht man die 19 nicht möglichen Klärungen und die fehlenden Rückmeldungen ab, sind 123 von den 150 abgeschlossenen Fällen positiv geklärt worden, das entspricht einer Erfolgsquote von 82%.

Die Bearbeitungszeit der Beratungsanfragen reicht von einem Tag bis zu mehr als sechs Monaten.

Weniger als 1 Woche	1-2 Wochen	3-4 Wochen	2-4 Monate	5-6 Monate	Länger als 6 Monate
52	29	15	32	11	11



In einer beträchtlichen Anzahl von Fällen ist der Fall in weniger als einer Woche geklärt, manchmal sogar an einem Tag (18). Auch in 1-2 Wochen kann vieles geklärt werden. Manche Fälle erfordern jedoch eine lange, z.T. sogar sehr lange Bearbeitungszeit. 32 Fälle sind in 2-4 Monaten bearbeitet worden, jeweils 11 in 5-6 oder sogar über 6 Monaten. Das kann an einer komplexen Sachlage, der Beteiligung verschiedener Behörden und am Thema liegen. So sind z.B. Einbürgerungsverfahren sehr langwierig, entsprechend erfordert die Bearbeitung auch in der Beratungsstelle mehr Zeit. Bei Unterbringungsfragen und Umverteilung aus Gemeinschaftsunterkünften dauern die behördlichen Prüfverfahren häufig lange. Auch wenn aufenthaltsrechtliche Fragen in Gerichtsverfahren geklärt werden, ziehen sich die Bearbeitungszeiträume bis zur endgültigen Klärung in die Länge. Bei den länger dauernden Fällen sind viele Beratungskontakte per Telefon und Mail erforderlich. Auch durch die Pandemie hat sich in einigen Fällen die Bearbeitungszeit verlängert, da z.B. Behörden oder andere Ansprechpartner schwerer zu erreichen waren.

6. Übergeordnete Problemlagen

Einige rechtliche Fragestellungen tauchen einzelfallübergreifend und landesweit immer wieder auf. Ziel ist es, eine generelle Klärung für die zugrundeliegende Frage zu erwirken, die zur Problemlösung für andere ähnlich gelagerte Fälle genutzt werden kann. Die Beratungsstelle kategorisiert solche Fragestellungen als übergeordnete Problemlagen (ÜPL). Mit steigenden Beratungsanfragen kamen über das Jahr mehr übergeordnete Problemlagen hinzu.

Die Bearbeitung der übergeordneten Problemlagen, also eine grundlegende Befassung und Klärung des Sachverhalts, gestaltet sich als sehr arbeits- und zeitaufwendig. Zunächst muss die Fragestellung in allen Einzelheiten erfasst und analysiert werden, um festzustellen für welchen Aspekt eine generelle Klärung Sinn macht und auch möglich ist. Vor allem im Asyl- und Aufenthaltsrecht spielen Details des Einzelfalls eine entscheidende Rolle. Allgemeine Schlüsse aus einem Fall zu ziehen gestaltet sich schwierig. Daher sind mehrere Fälle miteinander in Bezug zu setzen. Nach der Analyse folgt die Entwicklung einer Strategie, welche Akteure einbezogen bzw. adressiert werden müssen, um eine Lösung auf den Weg zu bringen. Aufgrund der Komplexität sind bei der Bearbeitung leider keine schnellen Klärungen möglich. Da die allgemeine Bearbeitung der Einzelfälle und Härtefälle sehr viel Zeit in Anspruch nimmt, blieb leider im Berichtszeitraum zu wenig Zeit, um umfassende Strategien zur Lösung der übergeordneten Problemlagen zu entwickeln. Hinzu kamen verschobene oder abgesagte Termine aufgrund der Pandemie. Ein Ziel der Beratungsstelle ist es, die Bearbeitung der ÜPL im Jahr 2021 stärker in den Fokus zu nehmen.

Folgende Problemstellungen wurden identifiziert:

- Erteilung Niederlassungserlaubnis
- Einbürgerung
- Erteilung Ausbildungsduldung/Beschäftigungsduldung
- Mitgliedschaft im Kleingartenverein
- Bedarfsgerechte Unterbringung von Geflüchteten mit Behinderung
- Ausstellung von Geburtsurkunden bei Eltern nichtdeutscher Herkunft
- Geflüchtete aus der Subsahara



Erteilung Niederlassungserlaubnis

Das Thema der Erteilung der Niederlassungserlaubnis trat im ersten Quartal auf. Im weiteren Verlauf wurden jedoch keine weiteren Fälle an die Beratungsstelle herangetragen. Aus der Arbeit der Integrationsbeauftragten wie auch zahlreicher Netzwerkpartner kann jedoch festgestellt werden, dass die Erteilung der Niederlassungserlaubnis in vielen Landkreisen und kreisfreien Städten Schwierigkeiten mit sich bringt.

Einbürgerung

Die Einbürgerungsverfahren für ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger dauern im Land Brandenburg zum Teil ein Jahr und länger. Häufig ist es für die Antragstellenden nicht nachvollziehbar, warum das Verfahren so lange dauert und warum manchmal die gleichen Unterlagen in zeitlichen Abständen mehrfach vorgelegt werden müssen. Hinzu kommt, dass es schwierig zu ermitteln ist, in welchem Stadium des Prüfverfahrens sich der jeweilige Antrag befindet. Die Erteilung der Staatsbürgerschaft ist ein entscheidender Schritt, dem ein intensives Prüfverfahren vorausgehen muss. Dies ist sehr umfassend und kann auch schwer festzustellende und langwierige Sachverhalte betreffen, z.B. wenn es um die doppelte Staatsbürgerschaft oder die Identitätsklärung geht. Unvollständige Anträge können durch vorhergehende persönliche Vorsprachen vermieden werden, denn fehlende Dokumente können zu einer vermeidbaren Verlängerung des Verfahrens führen.

Dennoch könnten die Verfahren schneller gehen, wenn den Einbürgerungsbehörden mehr Personal zur Verfügung stehen würde. Inzwischen ist es an vielen Orten schon die Regel, dass für den ersten Termin einer Vorbesprechung der Einbürgerung bis zu einem halben bzw. dreiviertel Jahr gewartet werden muss. D.h., bis zur Einleitung des Einbürgerungsverfahrens überhaupt ist schon sehr viel Zeit vergangen. Für Menschen, die sich entschieden haben, Deutsche zu werden und dies oft mit viel Überzeugung und positiver Bereitschaft, aber auch der Erwartung, willkommen geheißen zu werden, ist es eine große Enttäuschung, wenn ihnen nicht zurückgespiegelt wird, dass dieser Schritt begrüßt wird und die Behörden alles tun, damit das Verfahren zügig abläuft. Eine personelle Aufstockung der kommunalen Einbürgerungsbehörden ist auch vor dem Hintergrund wünschenswert, dass in den kommenden Jahren mit einem Anstieg der Einbürgerungsanträge in Brandenburg zu rechnen ist. Viele Geflüchtete, die in den Jahren 2014 bis 2016 nach Deutschland gekommen sind, werden im Zeitraum ab 2021 bis 2023 die Mindestaufenthaltszeit für einen Einbürgerungsanspruch erfüllen.

Die Integrationsbeauftragte hat im Jahr 2019 an dem Treffen der Einbürgerungsbehörden teilgenommen. Im Jahr 2020 fand aufgrund der Pandemie nur ein stark verkürztes Treffen der Einbürgerungsbehörden in Form einer Telefonkonferenz statt, bei dem auf eine Teilnahme verzichtet wurde. Beim nächsten, vielleicht wieder persönlich möglichen Treffen wird die Integrationsbeauftragte zu diesem Thema mit den Einbürgerungsbehörden das Gespräch suchen, ebenso mit den Kommunen bezüglich der Personalsituation.

Erteilung Ausbildungsduldung/Beschäftigungsduldung

Mit der Einführung der Regelungen zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung verbanden sich große Hoffnungen auf aufenthaltsrechtliche Perspektiven nach negativem Abschluss des Asylverfahrens. Da die Gesetze recht kompliziert ausgestaltet sind, z.B. unterschiedliche Anforderungen abhängig vom Zeitpunkt der Einreise beinhalten, und noch nicht routiniert in der Verwaltungspraxis angewandt werden, kommt es häufiger zu unterschiedlichen Auslegungen.

Insbesondere die mit der Beschäftigungsduldung verbundenen Hoffnungen haben sich nicht erfüllt. Es hat sich gezeigt, dass diese nur in sehr wenigen Fallkonstellationen anwendbar ist, da sehr strenge Voraussetzungen zu erfüllen sind.



Die Regelungen zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung sind Bundesgesetze. Die Anwendungshinweise für die brandenburgischen Ausländerbehörden werden vom Innenministerium erarbeitet und in Form einer Weisung veröffentlicht. Die Beratungsstelle steht hierzu mit dem Innenministerium in Kontakt. Für die Duldungsregelungen ist die Weisung in Vorbereitung.

Mitgliedschaft im Kleingartenverein

Das Thema der Mitgliedschaft in Kleingartenvereinen kam eher unerwartet als Beratungsthema auf. Es zeigte sich aber, dass es neben einzelnen Vorzeigeprojekten landesweit Schwierigkeiten bei Mitgliedschaften in Kleingartenvereinen gibt. Einige Kleingartenvereine haben Bedenken, dass Geflüchtete und Zugezogene aufgrund befristeter oder ungeklärter aufenthaltsrechtlicher Situationen die Parzelle abrupt verlassen könnten und diese dann vom Verein selbst beräumt werden müsste. Teilweise stoßen ausländische Interessenten jedoch auch auf unerschwingliche, manchmal sogar offen geäußerte Diskriminierung aufgrund ihrer Herkunft.

Da es sich selten um rechtliche Fragestellungen handelt, bedarf es eher einer Sensibilisierung der Vereine, um eventuell bestehenden Vorurteilen zu begegnen.

Es konnte Kontakt mit dem Landeskleingartenbeirat hergestellt werden, der sich mit diesem Thema beschäftigen möchte. Die Integrationsbeauftragte wurde zur Landeskleingartenbeiratssitzung eingeladen. Leider musste diese aufgrund der Pandemie immer wieder verschoben werden und konnte im Jahr 2020 nicht mehr stattfinden.

Bedarfsgerechte Unterbringung von Geflüchteten mit Behinderung

An die Beratungsstelle sind mehrere Fälle von behinderten Geflüchteten herangetragen worden, deren Unterbringung nicht ihren Bedürfnissen und Erfordernissen entspricht. Zudem hat sich die Integrationsbeauftragte über die Lebensumstände behinderter Geflüchteter bei Gesprächen und Terminen direkt vor Ort informiert. Behinderte Geflüchtete gehören zu den besonders Schutzbedürftigen nach Artikel 21 der EU-Aufnahmerichtlinie. Wenn die Asylsuchenden in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) der Zentralen Ausländerbehörde (ZABH) ankommen, wird auch die Schutzbedürftigkeit geprüft. Als eines der wenigen Bundesländer hat die ZABH dafür ein Konzept für die Feststellung und die Berücksichtigung der Belange von Schutzbedürftigen i.S.v. Art. 21 RL 2013/33/EU erarbeitet. Werden die behinderten Geflüchteten dann in die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt, ist es wichtig, dass einerseits die Information über ihre Bedarfe an der richtigen Stelle ankommt und andererseits in der entsprechenden Kommune Einrichtungen vorhanden sind, die diesen Bedarfen gerecht werden. Dieses Zusammenspiel ist nicht immer reibungslos und vor Ort stehen oft keine geeigneten Unterbringungen, z.B. für Geflüchtete mit Behinderung, zur Verfügung. Somit gestaltet sich die Zuweisung und die bedarfsgerechte Unterbringung in den Landkreisen und kreisfreien Städten schwierig. Ein besserer Informationsfluss zwischen ZABH und der kommunalen Ebene zu den genauen Bedarfen der Betroffenen ist sehr wichtig. Es lässt sich meist nicht eindeutig feststellen, an welcher Stelle Defizite in der Kommunikation entstehen. Mitunter bleiben behinderte Geflüchtete länger in der EAE, die für ihre Bedarfe gut ausgestattet ist.

Gemeinsam mit der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung besuchte die Integrationsbeauftragte die EAE in Eisenhüttenstadt, um mit dem Leiter der ZABH und des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie dem Betreiber der Erstaufnahmeeinrichtung, dem Deutschen Roten Kreuz (DRK) vor Ort ins Gespräch zu kommen, welche Herausforderungen es bei der Identifizierung, Aufnahme und Zuweisung in die Landkreise von besonders Schutzbedürftigen gibt und welche Verbesserungen gemeinsam entwickelt werden können.



Das Thema wird in Kooperation der beiden Beauftragten als Unterarbeitsgruppe der AG Flucht und Asyl des Landesintegrationsbeirats weiter bearbeitet.

Ausstellung von Geburtsurkunden bei Eltern nichtdeutscher Herkunft

Auf Einladung einer Ratsuchenden traf sich die Integrationsbeauftragte in Rathenow mit Geflüchteten aus Rathenow und Premnitz, die teilweise schon jahrelang auf die Ausstellung einer Geburtsurkunde für ihre in Deutschland geborenen Kinder warten. Mit dem vorläufigen Auszug aus dem Geburtenregister können zwar alle behördlichen Verfahren wie die Beantragung von Kindergeld und Registrierung bei der Ausländerbehörde durchgeführt werden, die fehlende Geburtsurkunde hat dennoch Auswirkungen. Kinder von ausländischen Eltern können nicht ins Ausland reisen und werden sich, wenn es um die Einbürgerung geht, ohne eine Geburtsurkunde mit großen Schwierigkeiten konfrontiert sehen. Kinder mit einem deutschen Elternteil wiederum erhalten ohne Geburtsurkunde keinen deutschen Pass.

Da die Standesämter weisungsunabhängig agieren, gibt es in der Praxis zur Erteilung von Geburtsurkunden landesweit große Unterschiede. Auch aus anderen Landkreisen wurden bereits Probleme bei der Erlangung von Geburtsurkunden gemeldet. Hinzu kommt, dass es in Brandenburg die Verpflichtung gibt, alle Beurkundungen mit Beteiligung von ausländischen Eltern der Standesamtsaufsicht vorzulegen. Dadurch verlängern sich die Verfahren zusätzlich. Die Beurkundung von Geburten ist ein komplexes Verfahren und bedarf einer intensiven Prüfung. Abhängig vom Herkunftsland sind verschiedene Personenstandsdokumente erforderlich, um eine Beurkundung durchführen zu können. Bei Geflüchteten gibt es häufig die Problematik, dass Nationalpässe und Personenstandsdokumente je nach Verfahrensstand oder Schutzstatus nicht besorgt werden können. Für anerkannte Flüchtlinge kann eine Botschaftsvorsprache zum Erlöschen des Schutzstatus oder Einleitung eines Widerrufsverfahrens des Schutzstatus führen. Hinzu kommt die Angst, dass bei Kontaktaufnahme mit staatlichen Behörden Verwandte mit Repressionen zu rechnen haben.

In jedem Fall muss daher individuell betrachtet werden, welche Unterlagen wirklich erforderlich sind und welche tatsächlich nicht vorgelegt werden können.

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Praxis in den Standesämtern und der Befürchtung bei einer Entbindung im Havelland keine Geburtsurkunde für ihre Kinder zu erhalten, kommt es zu teilweise lebensgefährlichen Situationen. Frauen steigen mit Wehen in die S-Bahn nach Berlin, um dort zu entbinden, da die Kinder in Berlin einfacher Geburtsurkunden erhalten.

Neben dem Treffen mit den Betroffenen fand auch ein Gespräch mit der Kommunalverwaltung statt. Auch einige Landtagsabgeordnete haben sich dieses Themas schon angenommen.

Der Termin gab Anstoß zu weiteren Austauschtreffen zwischen den ansässigen Beratungsstellen und der Kommunalverwaltung vor Ort und führte zu einer abgestimmten Vorgehensweise bei der Begleitung der Fälle. Die Beratungsstelle steht weiterhin in engem Austausch mit den Beratungsstrukturen vor Ort, bei denen fast alle Ratsuchenden des Treffens bereits angebunden waren. An einer Strategie zur Klärung dieser Problematik wird gearbeitet.

Geflüchtete aus der Subsahara

Bei einem Vorort-Besuch bei zwei geflüchteten Frauen in einer Gemeinschaftsunterkunft im ländlichen Raum wurde beispielhaft darauf aufmerksam gemacht, in welcher schwieriger Situation sich Geflüchtete aus Subsahara-Afrika in Brandenburg häufig befinden. Sie leben teilweise jahrelang in einer unsicheren aufenthaltsrechtlichen Situation und unklarer Perspektive auf einen Aufenthalt in Deutschland. Ein Auszug aus



der Gemeinschaftsunterkunft wird bei schlechter Bleibeperspektive selten gewährt. Besonders hart trifft dies Familien und alleinerziehende Frauen mit Kindern, die teilweise lange auf Kitaplätze warten oder aufgrund der Abgeschiedenheit der Unterkünfte Betreuungsangebote nicht wahrnehmen können. Auch der Zugang zu Sprachkursen ist dadurch erschwert. Schwarze Geflüchtete sind besonders häufig Rassismuserfahrungen in allen Lebensbereichen ausgesetzt, von Alltagsrassismus bis hin zu gewalttätigen Übergriffen. Frauen sind hierbei häufig noch stärker von Mehrfachdiskriminierung und Gewalterfahrungen betroffen. Im Austausch mit Beratungsstellen landesweit bestätigte sich der Eindruck, dass Geflüchtete aus der Subsahara seltener Beratungsangebote in Anspruch nehmen.

Im November fand ein erstes Austauschtreffen mit verschiedenen Akteuren aus der Beratungsarbeit und Vertreterinnen und Vertretern von Migrantenorganisationen statt. Es wurden verschiedene Themenfelder herausgearbeitet, die zu mehr Sichtbarkeit der Situation von Geflüchteten aus der Subsahara führen sollen. Eine weitere Überlegung war, wie man Beratungsangebote besser zugänglich machen kann. Aus dem ersten Austauschtreffen soll eine Unterarbeitsgruppe der AG Flucht und Asyl des Landesintegrationsbeirats entstehen.

7. Härtefallkommission

Die Härtefallkommission ist ein behördenunabhängiges Gremium mit Vertreterinnen und Vertretern von Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Flüchtlingsorganisationen, kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung, die sich für ein Bleiberecht für eine Person aussprechen können. Die Beratung von Härtefällen in der Kommission ist oftmals die letzte Möglichkeit, um noch ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu erhalten. Entscheidend ist, dass in diesem speziellen Einzelfall dringende persönliche und humanitäre Gründe für einen Verbleib in Deutschland sprechen.

Die Integrationsbeauftragte ist einbringendes Mitglied in der Härtefallkommission. Stellvertretendes Mitglied ist die Referentin der Beratungsstelle.

Die Vorbereitung eines Falls von der Anfrage bis zur Verhandlung in der Kommission ist sehr zeitintensiv. Zunächst wird anhand der Unterlagen geprüft, ob dieser humanitäre Einzelfall die strengen Kriterien für die Einbringung in die Härtefallkommission erfüllt. Die Situation im Herkunftsland spielt dabei keine Rolle. Entscheidend ist, was die Situation dieses Menschen oder dieser Familie besonders macht und von anderen unterscheidet. Dabei spielen vor allem die bisherige Aufenthaltsdauer in Deutschland sowie die sprachliche, soziale und wirtschaftliche Integration eine wichtige Rolle. Sehr sorgfältig wird auch geprüft, ob es für die Person noch eine andere aufenthaltsrechtliche Möglichkeit gibt.

Wenn entschieden wird, den Fall in die Härtefallkommission einzubringen, findet ein erstes persönliches Treffen statt. Die Umstände des Einzelfalls werden ausführlich besprochen. Da sich die Person nicht selbst bei der Kommission vorstellt, sondern das einbringende Mitglied den Fall in der Kommission vorbringt, ist es erforderlich, ein möglichst genaues Bild der Person zu zeichnen und vor allem die persönlichen und humanitären Gründe dieses Einzelfalls herauszuarbeiten. Dafür werden umfangreiche Unterlagen benötigt, die die jeweilige Fallkonstellation verdeutlichen: Arbeitszeugnisse, Unterstützungsschreiben z.B. von Nachbarn, Freunden, Kollegen, Mitgliedsbescheinigungen in Vereinen, Sprachnachweise usw.. Die Beschaffung dieser Unterlagen ist recht aufwendig. Eine Fallbeschreibung mit allen Nachweisen zum Verfahren, zur Arbeitssituation, Integration usw. umfasst leicht fünfzig Seiten und mehr. Im Laufe dieser Aufarbeitung des Falles finden meist mehrere zusätzliche persönliche Treffen statt. Die Falldokumentation wird dann an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission mit der Bitte eingereicht, ein Härtefallverfahren einzuleiten. Die



Geschäftsstelle nimmt ihrerseits schriftlich zu den Ausführungen unter Einbeziehung der Ausländerbehörden Stellung.

Auf dieser Grundlage berät die Härtefallkommission, die in der Regel einmal im Monat tagt. Wenn sich – nach ausführlicher Diskussion – mindestens zwei Drittel der Mitglieder für ein Bleiberecht in diesem Einzelfall aussprechen, wird ein Härtefallersuchen zur endgültigen Entscheidung an den Innenminister gerichtet.

Die Kommission tagt einmal im Monat. Aufgrund der Pandemie konnten in diesem Jahr nicht alle Präsenzsitzungen stattfinden. Erstmals wurde im Dezember als Videositzung getagt, damit die Arbeit der Kommission weitergeführt werden kann.

Die Beratungsstelle wurde in 23 Fällen gefragt, ob ein Härtefallverfahren eingeleitet werden kann. In 10 Fällen wurde dem nach sorgfältiger Prüfung entsprochen und entsprechende Anträge an die Härtefallkommission gestellt. In den anderen Fällen wurde zunächst eine Prüfung der sonstigen aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten angeregt, sodass eine Einbringung in die Härtefallkommission noch nicht notwendig war. Einige Anfragen wurden von anderen einbringenden Mitgliedern übernommen. Die betreffenden Geflüchteten stammten aus Afghanistan, Pakistan (je 3), Iran, Kamerun und Syrien. Verhandelt wurden fünf Fälle, davon auch Fälle aus dem Jahr 2019. Alle wurden von der Kommission positiv entschieden, einer davon jedoch vom Minister des Innern und für Kommunales abgelehnt. Offen sind noch sechs Fälle. Drei Fälle wurden zurückgenommen. Je ein Mal konnte eine Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsduldung erteilt werden und in einem Fall erfolgte eine freiwillige Ausreise.

Im Januar 2020 hat sich die Härtefallkommission neu konstituiert. Die Koordinierung des Neudrucks dieses Flyers übernahm die Beratungsstelle. Dieser Flyer ist in fünf Sprachen erhältlich.

8. Netzwerkarbeit

Neben der Bearbeitung der Beratungsanfragen und der inhaltlichen Arbeit zu den übergeordneten Problemlagen nimmt die Netzwerkarbeit ebenfalls einen wichtigen Teil der Tätigkeit der Beratungsstelle ein. Nach Aufnahme der Beratung war dies vor allem wichtig, um das Angebot der Beratungsstelle bekannt zu machen. Zudem ist der fachliche Austausch, gerade in einem Flächenland wie Brandenburg, in dem jede Gebietskörperschaft eigene Verwaltungsstrukturen hat, enorm wichtig. Auch gibt es viele sehr erfahrene Akteure, die bereits jahrelang in der Geflüchtetenarbeit tätig sind. Die Vernetzung und somit auch Erweiterung der Strukturen ist für eine erfolgreiche Beratungsarbeit unabdingbar.

Die Referentin für die Beratungsstelle ist Mitglied in der AG Flucht und Asyl des Landesintegrationsbeirats. Die Arbeitsgruppe trifft sich vier Mal im Jahr und bearbeitet relevante Themen zur Aufnahme, Unterbringung und Integration von Geflüchteten in Brandenburg wie z.B. die Situation von besonders Schutzbedürftigen. Die AG übernimmt auch Arbeitsaufträge vom Landesintegrationsbeirat wie die Erarbeitung einer Empfehlung zum Thema Wohnen von geflüchteten Menschen, die im Juli 2020 von den Mitgliedern des Landesintegrationsbeirats verabschiedet wurde.

Im Frühjahr und Sommer 2020 stellte die Beratungsstelle ihre Arbeit den integrationspolitischen Sprecherinnen und Sprechern der Landtagsfraktionen vor. Die Referentin nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Flüchtlingsrats teil. Darüber hinaus stellte sie das Angebot der Beratungsstelle bei verschiedenen Treffen und Sitzungen von Akteuren vor wie z.B. beim Beratungsstellentreffen der Fachberatungsdienste oder



beim Runden Tisch Potsdam Mittelmark. Weiterhin gab es einen Austausch mit den Regionalreferenten der RAA Brandenburg sowie den Mitgliedern des Beirats für Migration und Integration der EKBO (Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz).

Vor-Ort-Besuche sind für die Tätigkeit der Beratungsstelle sehr wichtig, da sich häufig noch einmal ein genaueres Bild der Situation vor Ort und in der Fläche erschließt. Unter anderem fanden ein Treffen mit Ratsuchenden und der Kommunalverwaltung in Rathenow statt sowie z.B. Besuche einer Gemeinschaftsunterkunft und eines Integrationsprojekts in Strausberg und einer Willkommensinitiative und einer weiteren GU in Märkisch-Oderland.

Während der ersten Pandemiephase kam es in der GU Hennigsdorf zu wochenlangen Kettenquarantänen. Die Integrationsbeauftragte suchte deshalb den Kontakt zum Landrat und den Betroffenen vor Ort, um deeskalierend und vermittelnd zu unterstützen. Im Anschluss fand noch einmal ein Treffen mit den Akteuren der Geflüchtetenarbeit im Landkreis Oberhavel statt, um sich über die weiteren Entwicklungen zu informieren.

Um den fachlichen Austausch sicherzustellen und über neueste Entwicklungen informiert zu bleiben, findet eine Teilnahme an der Fallberatung des Beratungsfachdienstes für Migrantinnen und Migranten Potsdam des Diakonisches Werk Steglitz und Teltow-Zehlendorf e.V. statt, bei der verschiedene Fallkonstellationen und rechtliche Fragestellungen diskutiert werden. Auch ein Fachanwalt kann zu rechtlichen Fragen konsultiert werden.

Neben der Information zur Beratungsstelle auf der Internetseite der Integrationsbeauftragten, wo auch die Berichte abrufbar sind, wurde ein mehrsprachiger Flyer zum Beratungsangebot entwickelt (siehe Anlage 3).

9. Fazit

Die Arbeit der Beratungsstelle im ersten Jahr hat gezeigt, dass das Ziel, über dieses Beratungsangebot an der Schnittstelle zwischen den Betroffenen und den Behörden im Land Brandenburg die Lage der Geflüchteten und Zugezogenen zu verbessern, erreicht werden konnte. Das Angebot wurde von den Zielgruppen angenommen und hat sich für die Geflüchteten und Zugezogenen positiv ausgewirkt. 198 Anfragen wurden an die Beratungsstelle gerichtet, davon mit 38 fast ein Fünftel von Geflüchteten und Zugezogenen selbst. 150 Fälle konnten abgeschlossen werden, 123 davon mit einem positiven Ergebnis. Das entspricht einer Erfolgsquote von 82%. Die Anfragen kamen aus dem ganzen Land Brandenburg.

Die Beratungsstelle ist in diesem ersten Jahr neu aufgebaut worden, einen Vorläufer oder ein vergleichbares Angebot gab es in Brandenburg zuvor nicht. Die Arbeitsweise, die entwickelt wurde, hat sich im Laufe der konkreten Arbeit bewährt. Die Position einer vermittelnden Stelle seitens der Landesregierung wurde auch von den Behörden und den Migrationsberatungsstellen angenommen. Ein hoher Wert wurde der transparenten Arbeit beigemessen, was an den drei Quartalsberichten und am vorliegenden Jahresbericht abzulesen ist.

Die Pandemie hat auch die Tätigkeit der Beratungsstelle beeinflusst. Die Zahl der Anfragen war zwar unverändert hoch, die Bearbeitung wurde jedoch an mancher Stelle vor höhere Herausforderungen gestellt und die Bearbeitungszeit verlängerte sich entsprechend. Das Thema Unterbringung war besonders im zweiten und dritten Quartal als Folge präsent.



Für das Jahr 2021 ist in Planung, dass mehr Gewicht auf die übergeordneten Problemlagen gelegt wird. Es besteht die Zuversicht, dass auch Vor-Ort-Besuche und persönliche Gespräche wieder möglich werden, was vor allem für die Härtefälle von großer Wichtigkeit ist. Auch die Netzwerkarbeit kann dann wieder intensiviert werden. Die grundlegende Arbeitsweise wird ebenso beibehalten wie die Transparenz der Tätigkeit mit weiteren Quartalsberichten.

Die Beratungsstelle leistet einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Lage von Geflüchteten und Zugewogenen im Land Brandenburg. Es ist wichtig, dass das Land für sie ein derartiges Angebot vorhält, das ihre Interessen in den Blick nimmt und nicht die Beendigung ihres Aufenthalts im Fokus hat. Das schafft Vertrauen, auch in Regierungshandeln und die Demokratie. Das Angebot wird, auch in der Fläche des Landes, gebraucht.



Anhang 1: Arbeitsweise der Beratungsstelle

Am Beginn jedes Einzelfalls steht die Klärung von Zuständigkeiten. Bei allen Anfragen wird zunächst die Zuständigkeitskette geprüft – wurde bereits der zuständige Fachberatungsdienst/Migrationsdienst bzw. wurden andere Akteure eingeschaltet? Wer war schon mit diesem Fall befasst und mit welchem Ergebnis? Woran liegt es, dass noch keine Problemlösung erfolgen konnte? Wenn diese möglichen Wege bereits ausgeschöpft sind und auch die Fachberatungsdienste nicht mehr weiterkommen, wird die Beratungsstelle aktiv. Dafür wird festgestellt, welche Schritte notwendig sind und die entsprechenden Stellen werden kontaktiert. Dabei spielt die Zusammenarbeit mit der kommunalen Ebene eine besondere Rolle.

Der Arbeit der Beratungsstelle liegen konzeptionell folgende Handlungsschritte zugrunde: **Erfassung, Monitoring, Controlling, Berichtswesen und Evaluierung**. Diese Vorgehensweise hat sich in der bisherigen Arbeit bewährt.

Zur **Erfassung** werden alle Anfragen an die Beratungsstelle in einer Excel-Tabelle nach verschiedenen Kategorien anonymisiert erfasst. Damit kann nachverfolgt werden, welche Personen sich an die Beratungsstelle wenden, wo sie wohnen, aus welchen Herkunftsländern die geflüchteten bzw. zugezogenen Menschen kommen, um welches Rechtsgebiet und Thema es sich handelt und welche Behörde von der Anfrage betroffen ist. Für jeden Fall wird eine Digitalakte geführt, die den Beratungsverlauf dokumentiert und auflistet, wie viele Beratungskontakte erfolgt sind. Weiterhin wird festgehalten, welches Ergebnis der Beratungsverlauf genommen hat und welcher Zeitaufwand für die Klärung erforderlich war.

Es wird fortlaufend ein **Monitoring** durchgeführt, das alle erfassten Informationen zu den Beratungsanfragen auswertet. Durch dieses Monitoring wird sichergestellt, dass alle Anfragen im erforderlichen Umfang und mit dem entsprechenden Zeithorizont bearbeitet werden. Ggf. wird eine Priorisierung vorgenommen. Das Monitoring dient ebenfalls dazu, aus den bearbeiteten Einzelfällen wiederkehrende Fragestellungen zu identifizieren, die einer gesonderten Bearbeitung bedürfen. Dabei handelt es sich um Themen, bei denen an verschiedenen Orten und bei verschiedenen bearbeitenden Behörden immer wieder ähnliche Unklarheiten auftreten. Diese werden als übergeordnete Problemlagen kategorisiert. Entsprechend der Zuständigkeiten wird versucht, eine Klärung herbeizuführen.

Mit Hilfe des **Controllings** werden die Arbeit der Beratungsstelle und die entsprechenden Abläufe fortlaufend nachvollzogen. So kann z.B. ausgewertet werden, ob die Dauer, die für die Fälle aufgewendet wird, angemessen ist. Ebenso die Fragen: woher kommen die meisten Anfragen, wer spricht die Beratungsstelle an und ist das Angebot vielleicht in manchen Regionen noch nicht bekannt. Wichtig ist auch auszuwerten, ob die Ergebnisse der Beratung zufriedenstellend sind und ob der Aufwand dem Ergebnis entspricht.

Über die Tätigkeit und die Ergebnisse aus der Beratungsarbeit werden quartalsweise und zusammenfassend jährlich **Berichte** verfasst, die öffentlich verfügbar sind.

Unter **Evaluierung** wird die übergeordnete Auswertung der Tätigkeit der Beratungsstelle als Projekt verstanden. Es handelt sich um eine grundsätzliche Untersuchung, ob und inwieweit die Tätigkeiten und Maßnahmen der Erreichung des Ziels der Beratungsstelle dienen.



Anhang 2: Übersicht Schaubilder

S 1: Anzahl der Anfragen pro Quartal	2
S 2: Anzahl der Anfragen pro Monat	3
S 3: 5 häufigste Anfragen von Einzelpersonen und Organisationen	5
S 4a: Anzahl der Fälle	6
S 4b: Anzahl der Personen	6
S 5: 10 häufigste Herkunftsländer	7
S 6: Regionale Verteilung der Anfragen	9
S 7: Anfragen nach Landkreisen und kreisfreien Städten	9
S 8: 10 häufigste Beratungsthemen	11
S 9: 5 häufigste Beratungsthemen	12



Anhang 3: Flyer



Der Flyer zum Angebot der Beratungsstelle bei der Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch, Arabisch und Farsi ist abrufbar unter folgendem Link:

https://msgiv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Broschuere_Beratungsstelle_September_2020_web2.pdf

Weitere Informationen zum Angebot der Beratungsstelle finden Sie auf der Homepage der Integrationsbeauftragten:

<https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/beauftragte/landesintegrationsbeauftragte/aktuelles/beratungsstelle/>



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

Beratungsstelle bei der Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg
Henning-von Tresckow-Straße 2-13
14469 Potsdam

Integrationsbeauftragte des Landes Brandenburg

Dr. Doris Lemmermeier

E-Mail: integrationsbeauftragte@msgiv.brandenburg.de, Telefon: 0331 866-5013

Beratungsstelle bei der Integrationsbeauftragten

E-Mail: beratung.integrationsbeauftragte@msgiv.brandenburg.de

Referentin: **Stephanie Reuter**, Telefon: 0331 866-5015

Bürosachbearbeiterin: **Nadin Keuthe**, Telefon: 0331 866-5016

Februar 2021

